



**Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim**

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreis Hildesheim
Bischof-Janssen-Straße 31 • 31134 Hildesheim

Herrn Landrat
Bernd Lynack

o.V.i.A.

Hildesheim, den 16. Mai 2022

Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die FDP-Fraktion beantragt, den o.g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Kreisausschusses am 30. Mai 2022 und am 20. Juni 2022 sowie des Kreistags am 23. Juni 2022 aufzunehmen und stellt folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

In § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996, geändert durch Satzungen vom 23.10.1998, vom 11.07.2000, 20.03.2006, 18.12.2006, 10.10.2011, 12.12.2011, 30.03.2017, 04.04.2019 und 26.09.2019 und 18.11.2021 wird eingefügt:

Die Abgeordneten des Kreistags können – mit Ausnahme der Kreistagsvorsitzenden bzw. des Kreistagsvorsitzenden – an den Sitzungen des Kreistages Hildesheim durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung festgelegt wurde. Die Abgeordneten müssen während der Sitzung gegenseitig und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

Begründung:

Nach § 64 Abs. 3 – 8 NKomVG können die Abgeordneten kommunaler Vertretungen an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Der Landesgesetzgeber hat damit die dauerhafte Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen von kommunalen Vertretungen bereits vorgesehen. In den vergangenen Jahren gehörte – bedingt durch die Corona-Pandemie – die digitale Sitzungsteilnahme bereits zum Alltag der Kreistagsabgeordneten.

Auch im Alltagsleben ist es inzwischen üblich, anstelle von Präsenzsitzungen auch digitale Sitzungen durchzuführen. Dem Wandel der Lebenswelt und der Digitalisierung sollte nun auch der Landkreis Hildesheim / der Kreistag entsprechen und die Hauptsatzung entsprechend anpassen.

Um die Durchführung von Videokonferenzen dauerhaft rechtlich zu verankern ist nach § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Der Beschlussvorschlag entspricht in seinem Wortlaut im Wesentlichen dem Gesetzestext nach § 64 Abs. 3 Sätzen 1 und 3 NKomVG sowie § 64 Abs. 4 Satz 2 NKomVG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Henrik Jacobs
FDP-Kreistagsfraktion


f.d.R.
Melanie Partyka
Fraktionsgeschäftsführung